

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK)	Erläuterungen
<i>Der Regierungsrat beschliesst:</i>	
<i>A. Allgemeines</i>	
Gegenstand	
§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 18 a–18 d des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (KJHG) betreffend die Tagesfamilien und die Kindertagesstätten (Kitas) sowie der diesbezüglichen Bestimmungen in der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO).	Der Vollzug der Bestimmungen zu den Tagesfamilien und den Kitas liegt bei den Gemeinden, denen in §§ 18a und 18b KJHG die Bewilligungs- und Aufsichtszuständigkeit übertragen wird. § 18e KJHG eröffnet die Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung an eine andere Gemeinde. Der Begriff „Kindertagesstätten“ wurde bis anhin als Überbegriff für die in Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO verwendeten Bezeichnungen Kinderkrippen und Kinderhorte verwendet. In der Praxis werden Kinderkrippen, d.h. Einrichtungen für die Tagesbetreuung von Vorschulkindern, aber zunehmend als Kindertagesstätten bezeichnet. In § 18b Abs. 1 KJHG wird dieser Sprachgebrauch übernommen. Auf Verordnungsstufe wird zudem die in der Praxis gebräuchliche Abkürzung „Kitas“ eingeführt.
² Den Vorschriften des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017 (KJG) über die Familien- bzw. die Heimpflege untersteht das regelmässige Angebot von Betreuungsdienst während wöchentlich	Dieser Absatz dient der Abgrenzung zwischen der Tages- und Familienpflege sowie zwischen Kitas und Heimen und gilt als Ausführungsbestimmung zu §§ 18a Abs. 3 lit. b und 18b Abs. 5 KJHG . Als Pflegefamilie bzw. Heim ist bewilligungspflichtig,
a. mehr als 60 Stunden oder	wer während mehr als 60 Stunden pro Woche Betreuung anbietet,
b. mehr als drei Nächten.	oder bei wem Kinder oder Jugendliche mehr als drei Mal in der Woche übernachten (auch wenn sie insgesamt weniger als 60 Stunden dort verbringen). Übernachtet ein Kind z.B. regelmässig zwei Nächte pro Woche oder ausnahmsweise während einer ganzen Woche bei seiner Tagesfamilie, benötigt diese keine Bewilligung als Pflegefamilie. Dass ein Kind bzw. eine Jugendliche oder ein Jugendlicher nicht jede Woche mehr als drei Nächte bei seiner Pflegefamilie verbringt, ändert nichts an der Bewilligungspflicht; ebenso wenig, wenn die übliche Betreuungsdauer mehr als 60 Stunden pro Woche beträgt, gelegentlich aber unterschritten wird.

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

<i>B. Tagesfamilien</i>	
Meldepflicht	
§ 2. ¹ Meldepflichtig ist, wer gegen Entgelt für wenigstens ein Kind wöchentlich während mindestens 20 Stunden Betreuungsdienst und höchstens sechs Plätze anbietet.	Ausführungsbestimmung zu § 18a Abs. 3 lit. a KJHG. Die Meldepflicht gilt für die Tagesfamilie, nicht das einzelne Betreuungsverhältnis. Meldepflichtig ist die betreuende Person. Wenn mehrere Personen an der Betreuung beteiligt sind (z.B. ein Ehepaar, bei dem beide bei der Betreuung mitwirken), müssen sie sich gemeinsam als Tagesfamilie melden. Die Meldepflicht gilt auch für Verwandte und Bekannte, die Tageskinder (gegen Entgelt) betreuen. Nicht meldepflichtig ist, wer Kinder (z.B. als Nanny) bei diesen zu Hause betreut. Nicht massgeblich ist, ob die Betreuung tags- oder nachtsüber erfolgt (vorbehältlich § 1 Abs. 2). Eine Spesenvergütung, mit der im Rahmen der Betreuung anfallende Kosten (insbesondere für Mahlzeiten) abgegolten werden, stellt kein Entgelt dar. In zeitlicher Hinsicht tritt die Meldepflicht ein, wenn für wenigstens ein Kind Betreuung während mehr als 20 Stunden pro Woche angeboten wird. Bei den Kitas liegt die Grenze für die Bewilligungspflicht zwar neu bei 25 Stunden (§ 18 b Abs. 3 KJHG); sie bezieht sich aber anders als bei den Tagesfamilien nicht auf das einzelne Kind, sondern auf die Öffnungszeiten, unter Vorbehalt von § 18b Abs. 4 KJHG, wonach die Bewilligungspflicht entfällt, wenn für kein Kind mehr als zwölf Stunden Betreuung pro Woche oder mehr als vier Stunden Betreuung pro Tag angeboten wird (was insbesondere auf Spielgruppen und Kinderhütendienste, wie sie z.B. in Warenhäusern angeboten werden, zutrifft). Im Übrigen erfolgt die Abgrenzung zwischen Kita und Tagesfamilie anhand der Höchstzahl angebotener Plätze; weitere Kriterien wie z.B. die Bezeichnung des Angebots, die Rechtsform der Anbieterin bzw. des Anbieters oder der Ort der Betreuung haben keinen Einfluss auf die Beurteilung, ob eine Kita oder eine Tagesfamilie vorliegt.
² Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegen 1,5 Plätze.	Ausführungsbestimmung zu § 18a Abs. 3 lit. c KJHG. Gemäss § 18d Abs. 1 KJHG belegen Kinder in Kitas bis zum vollendeten 18. Lebensmonat 1,5 Plätze. Zwecks nahtloser Abgrenzung der Tagesfamilien von den Kitas ist bei den Tagesfamilien gestützt auf § 18a Abs. 3 lit. c KJHG dieselbe Regelung wie bei den Kitas vorzusehen.
³ Die Meldung ist innerhalb dreier Monate seit Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit zu machen.	Abs. 3 lehnt sich an Art. 20b Abs. 2 PAVO an und stellt klar, dass die Meldung spätestens drei Monate, nachdem die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind, erfolgen muss.

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

Persönliche Eignung	Ausführungsbestimmung zu Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 PAVO (Persönlichkeit der Tageseltern)
§ 3. ¹Die betreuenden Personen reichen mit der Meldung und danach wenigstens alle vier Jahre für sich je einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein.	Gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 PAVO müssen die Tageseltern und ihre Hausgenossinnen und Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung für die gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten. Ebenso müssen die Wohnverhältnisse für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten. Zudem darf das Wohl der eigenen Kinder der Tageseltern durch die Aufnahme von Tageskindern nicht beeinträchtigt sein. Die entsprechenden Anforderungen sind im Rahmen der Aufsicht gestützt auf die PAVO zu überprüfen. Der Überprüfung der persönlichen Eignung dient unter anderem ein Auszug aus dem Strafregister. Mit § 3 wird klargestellt, dass für die betreuenden Personen und die Hausgenossinnen und Hausgenossen sowohl der Privat- als auch der Sonderprivatauszug einzureichen sind, da die beiden Auszüge unterschiedliche Informationen enthalten, die für die Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung bedeutsam sein können. Insbesondere kann ein allfälliges Berufs- oder Tätigkeitsverbot noch aus dem Sonderprivatauszug ersichtlich sein, während der Eintrag der Straftat, die Anlass für das Verbot war, aus dem Privatauszug bereits gelöscht wurde. Gleichzeitig führen nicht alle strafrechtlichen Verurteilungen, die für die Beurteilung der persönlichen Eignung als Tageseltern bedeutsam sein können, zur Anordnung eines Berufs- oder Tätigkeitsverbots, weshalb die Aufsichtsbehörde auch Einsicht in den Privatauszug haben muss. Nicht jeder Eintrag im Strafregister steht einer Eignung als Tageseltern bzw. Anwesenheit als Hausgenossin bzw. Hausgenosse entgegen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die dem Eintrag zugrundeliegende Straftat eine Gefährdung des Wohls der betreuten Kinder befürchten lässt. Die persönliche Eignung kann aber auch aus Gründen, die sich nicht anhand des Strafregisters überprüfen lassen, fraglich sein (z.B. mit einer kindgerechten Betreuung nicht zu vereinbarende Weltanschauung oder Kinderschutzmassnahmen für eigene Kinder der Tageseltern, die einer Eignung als Tageseltern entgegenstehen). Bestehen in einem konkreten Fall Anhaltspunkte dafür, sind diese gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 PAVO zu überprüfen und nötigenfalls gestützt auf Art. 12 Abs. 3 PAVO die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Auch einer fehlenden erzieherischen Eignung ist gestützt auf Art. 12 Abs. 3 PAVO zu begegnen, d.h. es sind in erster Linie die nötigen Massnahmen (z.B. in Form einer Weiterbildung oder Supervision) anzuordnen. Wenn sich solche Massnahmen als erfolglos erweisen bzw. von vornherein als ungenügend erscheinen, ist die Tätigkeit als Tageseltern zu untersagen.

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

² Sie reichen mit der Meldung und danach wenigstens alle vier Jahre für ihre Hausgenossinnen und Hausgenossen die folgenden Strafregisterauszüge ein:	Als Hausgenossinnen oder Hausgenossen gelten alle Personen, die im Haushalt, in dem die Tageskinder betreut werden, leben bzw. am Ort der Betreuung regelmässig anwesend sind.
a. für volljährige Hausgenossinnen und Hausgenossen je einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug,	Wenn von Ehegatten nur einer betreuende Person im Sinne von Abs. 1 ist (siehe Begründung zu § 2), gilt der andere als Hausgenossin oder Hausgenosse gemäss Abs. 2.
b. für Minderjährige, die in ihrem Haushalt angestellt sind, einen aktuellen Sonderprivatauszug.	Der Privatauszug minderjähriger Personen ist immer leer. Von seiner Einforderung ist deshalb abzusehen. Hingegen ist denkbar, dass der Sonderprivatauszug einen Eintrag enthält. Unverhältnismässig wäre, für alle minderjährigen Personen, die im Haushalt, in dem die Tageskinder betreut werden, wohnen oder die regelmässig am Ort der Betreuung anwesend sind (einschliesslich der eigenen Kinder der Tageseltern), unabhängig von deren Alter einen Sonderprivatauszug zu verlangen. Stets einzuholen ist der Sonderprivatauszug Minderjähriger, die bei den Tageseltern angestellt sind (z.B. Lernende auf dem Bauernhof der Tageseltern). Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde im konkreten Einzelfall jederzeit einen Sonderprivatauszug für weitere minderjährige Hausgenossinnen bzw. -genossen einfordern, wenn die Umstände eine Überprüfung nahelegen (Art. 11 in Verbindung mit Art. 5 PAVO).
³ Kommt eine neue Hausgenossin oder ein neuer Hausgenosse hinzu, sind für diese oder diesen innerhalb dreier Monate die Auszüge gemäss Abs. 2 einzureichen.	Da die Strafregisterauszüge nach der Meldung nur alle vier Jahre einzureichen sind, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass in der Zwischenzeit neue Hausgenossinnen oder Hausgenossen hinzukommen. Für diese sind spätestens nach drei Monaten die Auszüge gemäss Abs. 2 unaufgefordert einzureichen.
<i>C. Kindertagesstätten</i>	Die Verordnung enthält diejenigen Bestimmungen, die zum Schutz der betreuten Kinder und zur rechtsgleichen Behandlung der Kitas, unabhängig von ihrem Standort im Kanton, nötig sind. Gleichzeitig sollen sie innovative Betreuungsmodelle ermöglichen. Zum Zweck der administrativen Entlastung wurden die Vorgaben für Kitas bereits vor Erlass der vorliegenden Verordnung verringert (Neuerlass der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen [Krippenrichtlinien] vom 5. September 2014). Weitere Erleichterungen für die Kitas ergeben sich aus der Definition der Kita im KJHG. So gilt beispielsweise die Bewilligungspflicht gemäss § 18b Abs. 3 KJHG neu erst ab 25 Stunden (bisher 20 Stunden, Ziff. 1 Abs. 2 lit. c der Krippenrichtlinien) und sieben Plätzen (bisher sechs Plätze, Ziff. 1 Abs. 2 lit. b der Krippenrichtlinien). Die neue Regelung in § 18b Abs. 4 KJHG stellt zudem klar, dass nur Angebote, die der familienergänzenden Betreuung dienen, d.h. den Eltern eine Erwerbstätigkeit ermöglichen, bewilligungspflichtig sind. Die Abgrenzung von anderen Angeboten wie beispielsweise Spielgruppen und Hütediensten in Warenhäusern und Fitnesszentren, die nicht den Zweck verfolgen, eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, erfolgt über die für ein Kind pro Tag bzw. pro Woche angebotene Anzahl Betreuungsstunden. Zudem

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

	hat eine Regelgruppe gemäss 18d Abs. 1 KJHG neu zwölf Plätze (bisher elf Plätze, Ziff. 3.2 der Krippenrichtlinien). Die neuen Verordnungsbestimmungen bringen zusätzliche Erleichterungen, unter anderem betreffend die Anforderungen an die Kitaleitung und die Räumlichkeiten, die Überprüfung von Strafregistrauszügen und ausländischen Ausbildungen.
Gesuchstellung	
§ 4. Die Trägerschaft muss die Bewilligung und deren Erneuerung oder Anpassung rechtzeitig beantragen, spätestens aber drei Monate vor	Die Bewilligung wird auf den Namen der Trägerschaft ausgestellt (§ 18b Abs. 1 KJHG). Mit dem Gesuch sind die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Fehlen erforderliche Unterlagen, kann das Gesuch nicht als rechtzeitig eingereicht erachtet werden. Eine Frist von drei Monaten ist nötig, weil neben der aufwendigen Gesuchsprüfung ein Besuch in der Kita durchzuführen ist (Art. 15 Abs. 2 PAVO) und anschliessend die Bewilligung – allenfalls unter Bedingungen und Auflagen (Art. 16 Abs. 2 PAVO) – begründet und ausgestellt werden muss.
a. der vorgesehenen Eröffnung der Kita,	
b. dem Ablauf der Bewilligung,	
c. der Änderung, aufgrund derer die Anpassung beantragt wird.	Als Änderung, die eine Anpassung der Bewilligung nötig macht, gelten insbesondere Änderungen betreffend die Anzahl Plätze, wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten und die Verlegung des Angebots innerhalb derselben Gemeinde. Bei einer Verlegung des Angebots in eine andere Gemeinde ist aufgrund der neuen Bewilligungszuständigkeit eine Neubewilligung nötig.
Kindergartenkinder	
§ 5. Kinder, die den Kindergarten besuchen, können in der Kita betreut werden, wenn	Die Betreuung in Kitas orientiert sich an den Bedürfnissen und am Tagesablauf von Vorschulkindern. Als Betreuungsort für Kindergartenkinder sind Kitas nur sinnvoll, wenn sie dort schon eingewöhnt sind oder ein Geschwister haben.
a. sie diese schon vor dem Kindertageneintritt regelmässig besucht haben oder	
b. in dieser wenigstens ein Geschwister im Vorschulalter betreut wird.	
Dauer der Betreuung	Ausführungsbestimmung zu § 18b Abs. 5 KJHG.
§ 6. ¹ In der Kita dürfen Kinder übernachten, die mit dieser vertraut sind.	Abs. 1 enthält zum Schutz der betreuten Kinder eine Sonderregelung für Übernachtungen in der Kita. Es dürfen nur Kinder in der Kita übernachten, die mit dieser vertraut sind. Nächte

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

	stellen für Kinder besonders sensible Zeitphasen dar, unter anderem weil sie oft mit Ängsten oder Unsicherheit beim Einschlafen oder Aufwachen verbunden sind. Es ist deshalb wichtig, dass die über Nacht betreuten Kinder die Kita und die Betreuungspersonen, allenfalls auch die weiteren betreuten Kinder bereits kennen. Vertraut sind Kinder mit der Kita, wenn sie dort tagsüber eingewöhnt wurden. Die nötige Dauer der Eingewöhnung ist von Kind zu Kind verschieden; wenn Kinder in Kitas übernachten, ist in der Regel jedoch eine längere Eingewöhnung als bei einer Tagesbetreuung nötig. Über Nacht kann die nötige Eingewöhnung nicht erfolgen. Auch wenn für weniger als sieben Plätze Übernachtungen angeboten werden, ist die Nachtbetreuung von der Bewilligungspflicht erfasst, falls es sich um eine Kita handelt, die bereits (aufgrund der Tagesbetreuung) bewilligungspflichtig ist, vgl. § 18b Abs. 3 KJHG.
² Ein Kind darf sich nicht länger als 18 Stunden ununterbrochen in der Kita aufhalten.	Die Dauer, während der ein Kind „am Stück“ in der Kita betreut werden darf, wird in Abs. 2 auf 18 Stunden festgelegt, weil längerdauernde Trennungen von den Eltern bei Kleinkindern zu emotionalen Belastungen führen. Da Nächte für kleine Kinder sehr sensible Zeitphasen darstellen, ist besonders wichtig, dass sie von möglichst wenigen bzw. konstanten Bezugspersonen betreut werden. 18 Stunden können von zwei Betreuungspersonen abgedeckt werden. Zudem ist sichergestellt, dass das Kind zwischen zwei Übernachtungen Zeit mit seinen Eltern bzw. Bezugspersonen aus deren Umfeld verbringen kann.
Pädagogisches Konzept	Ausführungsbestimmung zu § 18c lit. a KJHG.
§ 7. ¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein pädagogisches Konzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über	
a. die pädagogischen Leitideen,	Unter den pädagogischen Leitideen sind alle Grundsätze, auf denen das Angebot beruht, zu verstehen. Jede Trägerschaft muss über pädagogische Leitideen für die Betreuung verfügen und über diese Auskunft geben. Zu nennen sind z.B. auch (falls gegeben) die Verwendung von Bildungskonzepten, eine Orientierung der Betreuung an religiösen Werten oder besondere Verpflegungskonzepte (wie z.B. eine vegetarische Ernährung).
b. die Ziele der Betreuung,	
c. die Ausgestaltung des Angebots.	
² Von § 18 d Abs. 1 KJHG abweichende Betreuungskonzepte müssen sich insbesondere dazu äussern,	Gemäss § 18d Abs. 1 und 3 KJHG werden Kinder in der Regel in Gruppen mit zwölf Plätzen betreut, wobei abweichende Betreuungskonzepte möglich sind, falls das Betreuungsverhältnis gemäss § 18d Abs. 2 KJHG gewährleistet ist und den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird. Als abweichende Betreuungskonzepte

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

	sind Grossgruppen mit mehr als zwölf Plätzen zu erwähnen, beispielsweise aber auch sogenannte teiloffene bzw. offene Konzepte, die eine Betreuung der Kinder ausserhalb fester Gruppen (während eines Teils bzw. der gesamten Betreuungszeit) vorsehen. Abs. 2 nennt – im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung – Bedürfnisse, für deren Gewährleistung besondere Massnahmen nötig sind, falls vom Regelmodell (Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen) abgewichen wird.
a. wie die Betreuung durch dem Kind vertraute Personen gewährleistet ist,	Die betreuten Kinder müssen seitens des Personals über sogenannte Bezugspersonen verfügen, auch wenn sie in Grossgruppen bzw. ausserhalb von Gruppenstrukturen betreut werden. Als Beispiele für mögliche Massnahmen sind ein höherer Personalbestand als durch § 18d Abs. 3 lit. a in Verbindung mit Abs. 1 und 2 KJHG vorgeschrieben, Massnahmen im Zusammenhang mit den Einsatzplänen, eine ausgedehnte Eingewöhnungszeit oder die Ernährung von Säuglingen stets durch dieselben Personen zu nennen.
b. wie jedes Kind entsprechend seinem Entwicklungsstand betreut und beschäftigt werden kann,	Offene bzw. teiloffene Konzepte haben in der Regel zum Ziel, dass sich die betreuten Kinder gemäss ihren eigenen Interessen beschäftigen. Der Verzicht auf Gruppenstrukturen erschwert dabei die Kontrolle, dass die Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten betreut werden. Auch bei Grossgruppen ist diese Kontrolle erschwert. Als Massnahmen sind hier beispielsweise eine Beschränkung der Altersstruktur der betreuten Kinder (z.B. Grossgruppe ausschliesslich für Kinder ab drei Jahren), die regelmässige Aufteilung von Gross- in Untergruppen oder besondere Bildungskonzepte (z.B. „Bildungs- und Lerngeschichten“) zu nennen.
c. mit welchen weiteren Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder insbesondere nach Orientierung und Ruhe Rechnung getragen wird.	Als weitere Bedürfnisse, die bei einer Abweichung vom Regelgruppenmodell mit besonderen Massnahmen zu gewährleisten sind, werden in Abs. 2 lit. c namentlich Orientierung und Ruhe genannt. In diesem Zusammenhang ist der Anordnung und Gestaltung der Räumlichkeit (vgl. auch § 17 lit. a) und dem Tagesablauf besondere Beachtung zu schenken. Auch besondere Rituale sind als Massnahmen denkbar. Als weitere Massnahme (mit Bezug auf sämtliche erwähnten kindlichen Bedürfnisse) sind besondere Aus- und Weiterbildungen der Betreuungspersonen zu nennen. So ist die Betreuung von Kindern im Rahmen teiloffener Konzepte beispielsweise Thema der Ausbildung zur Kindererzieherin bzw. zum Kindererzieher HF. Zu beachten ist, dass in der Regel nur mittels einer Kombination verschiedener Massnahmen den Bedürfnissen der betreuten Kinder Rechnung getragen werden kann und die Anforderungen umso höher sind, je grösser die Abweichung vom Regelgruppenmodell gemäss § 18d Abs. 1 KJHG ist. Gleichzeitig müssen die verschiedenen Massnahmen aufeinander abgestimmt sein und das pädagogische Konzept sinnvoll ergänzen. Bei einer Abweichung vom Regelgruppenmodell zu beachten ist zudem § 8 Abs. 3 betreffend die besonderen Anforderungen an das Sicherheitskonzept und – weil in vielen Fällen das

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

	besondere Betreuungs- auch mit einem besonderen Raumkonzept einhergeht – oft auch § 15 Abs. 1 lit. a.
Präventions- und Sicherheitskonzept	Ausführungsbestimmung zu § 18c lit. a KJHG.
§ 8. ¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Präventionskonzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft darüber, wie	Das Präventionskonzept dient der Verhinderung von Gewalt jeder Form und dem bestmöglichen Umgang mit allfälligen Vorfällen. Die betreuten Kinder sind während der gesamten Betreuungszeit (d.h. unabhängig davon, ob sie sich in den Räumlichkeiten der Kita oder im Freien aufhalten) vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt zu schützen, die insbesondere von Betreuungspersonen oder weiteren Mitarbeitenden der Kita, aber auch von anderen Kindern ausgehen kann. Zu diesem Zweck soll in der Kita ein Klima herrschen, das gar keine Gewalt aufkeimen lässt. Wie ein solches Klima geschaffen und sichergestellt wird, ist im Präventionskonzept konkret zu beschreiben.
a. physische, psychische und sexuelle Gewalt während der Betreuungszeit verhindert wird,	Zur Verhinderung gehört auch die Schulung der Mitarbeitenden, d.h. das Präventionskonzept muss sich auch dazu äussern, wie diese erfolgt.
b. bei Verdacht oder Kenntnis, dass Gewalt verübt wurde, vorgegangen wird.	
² Weiter reicht sie ein Sicherheitskonzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über	
a. das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,	
b. die Sicherheitsvorkehrungen bei Aufenthalten im Freien.	Werden Kinder im Freien betreut, sind besondere Sicherheitsmassnahmen nötig. Dies gilt allgemein für Spaziergänge und Ausflüge mit den betreuten Kindern, insbesondere aber auch für Waldkitas und ähnliche Angebote (vgl. §§ 15 Abs. 2 lit. b und 16 Abs. 3). In der Regel sind in Abweichung von § 18d Abs. 2 KJHG zwei Betreuungspersonen nötig, auch wenn weniger als sieben Kinder anwesend sind. Bei Übernachtung von weniger als sieben Kindern in einer Kita erfordert die Möglichkeit des Eintritts eines Notfalls ebenfalls die Anwesenheit einer zweiten Betreuungsperson bzw. mindestens, dass jederzeit umgehend eine zweite Person aufgeboden werden kann.
³ Bei abweichenden Betreuungskonzepten im Sinne von § 18 d Abs. 3 KJHG und bei abweichenden Raumkonzepten im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. a muss sich die Trägerschaft dazu äussern, mit welchen besonderen Massnahmen die Sicherheit der betreuten Kinder gewährleistet wird.	Werden Kinder in Gruppen mit mehr als zwölf Plätzen bzw. ausserhalb von Gruppenstrukturen betreut, oder werden die Kinder zwar in Gruppen mit höchstens zwölf Plätzen, aber ohne fest zugeteilte Aufenthaltsräume betreut, ist die Gewährleistung ihrer Sicherheit erschwert. Deshalb sind besondere Massnahmen nötig, die unter anderem sicherstellen, dass die Anzahl betreuter Kinder pro Raum überschaubar ist und dass das Betreuungspersonal jederzeit weiss, wo sich die betreuten Kinder aufhalten.

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

Qualitätskonzept	Ausführungsbestimmung zu § 18c lit. a KJHG.
§ 9. ¹ Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Qualitätskonzept ein. Dieses gibt insbesondere Auskunft über die Qualitätssicherung hinsichtlich der Umsetzung der Konzepte gemäss § 7 f. und deren Entwicklung.	In § 9 werden die Trägerschaften gestützt auf § 18c lit. a KJHG (Konzeption und Organisation der Kita) zu einem Qualitätskonzept, das dem Qualitätsmanagement für die Kita dient, verpflichtet. Die Gewährleistung der Qualität erfordert neben deren Sicherung auch deren Überprüfung und Entwicklung. Das Qualitätsmanagement muss sowohl das pädagogische Konzept als auch das Sicherheits- und Präventionskonzept umfassen und bezüglich der vorgesehenen Massnahmen sachgerecht sein.
Personalbestand	Ausführungsbestimmung zu § 18c lit. b KJHG.
§ 10. ¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch die Anstellung des gemäss § 18d KJHG erforderlichen Betreuungspersonals nach, unter Berücksichtigung von	Gemäss § 18d Abs. 2 KJHG muss in jeder Gruppe jederzeit eine ausgebildete Betreuungsperson und bei Belegung von mehr als sechs Plätzen eine zweite Betreuungsperson anwesend sein. § 18d Abs. 3 lit. a KJHG präzisiert, dass dieser Betreuungsschlüssel für Regelgruppen mit höchstens zwölf Plätzen gilt und bei abweichenden Betreuungsmodellen sinngemäss eingehalten werden muss. Da § 18d KJHG festlegt, wie viel Personal zu einer bestimmten Zeit anwesend sein muss, ist die Zahl der belegten (und nicht der bewilligten) Plätze massgebend. § 10 regelt gestützt auf § 18c lit. b KJHG den nötigen Personalbestand, der sich aus dem Betreuungsschlüssel gemäss § 18d KJHG ableitet. Aus den Vorgaben zum Personalbestand ergibt sich, wie viel Personal eingestellt sein muss. Die Regelung ist nötig zwecks Sicherstellung, dass während der Öffnungszeiten immer genügend Betreuungspersonen anwesend sind, d.h. dass auch unter Berücksichtigung von Abwesenheiten der Betreuungspersonen und Arbeiten, die in einer Kita zusätzlich zur eigentlichen Betreuung regelmässig anfallen, der Betreuungsschlüssel gemäss § 18d KJHG gewährleistet werden kann. Zudem könnte ohne diese Regelung das Erfordernis ausreichenden Personals, dem für die Qualität der Betreuung zentrale Bedeutung zukommt, nur im Sinne einer Momentaufnahme anlässlich von Aufsichtsbesuchen beurteilt werden.
a. Abwesenheiten insbesondere aufgrund von Ferien, Aus- und Weiterbildungen sowie Krankheit und Unfall,	
b. zusätzlich zur Betreuung anfallendem Aufwand, insbesondere für Besprechungen und Elterngespräche, die Anleitung der Lernenden sowie allfällige Koch- und Reinigungsarbeiten.	Aufwand für Koch- und Reinigungsarbeiten ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs zu berücksichtigen, soweit dieser beim Betreuungspersonal anfällt (d.h. die entsprechenden Aufgaben nicht z.B. einer Köchin bzw. einem Koch oder einem Cateringunternehmen, einer Fachperson Reinigung oder einem Reinigungsunternehmen übertragen wurden). Der Aufwand (z.B. für Elterngespräche) ist auch zu berücksichtigen, wenn er ausserhalb der Öffnungszeiten anfällt, weil er Arbeitszeit der Betreuungspersonen darstellt, die bei der Ermittlung der nötigen Pensen zu berücksichtigen ist.

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

Pensum der Kitaleitung	Ausführungsbestimmung zu § 18c lit. b KJHG.
§ 11. Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass für die pädagogische und personelle Leitung der Kita ein ausreichendes Pensum zur Verfügung steht.	Die Leitung einer Kita ist für die pädagogische und personelle Führung der Kita verantwortlich. Die pädagogische und personelle Führung hat einen grossen Einfluss auf die Qualität der Betreuung. Diese kann insbesondere durch Mängel bei der (oft auch kurzfristig nötigen) Einsatzplanung oder eine grosse Personalfuktuation stark leiden. Deshalb hält § 11 fest, dass für die Leitung der Kita ein ausreichendes Pensum zur Verfügung stehen muss. Es liegt in der Verantwortung der Trägerschaft festzulegen, welches Pensum für eine bestimmte Kita unter Berücksichtigung von deren Grösse und Konzept ausreichend ist und wie diese Leitungsfunktion wahrgenommen wird. Die Leitung muss im Umfang des erforderlichen Pensums aber grundsätzlich vor Ort, d.h. in der Kita anwesend sein, wobei Ausnahmen z.B. für standortübergreifende Besprechungen möglich sind. Die Bewilligungsbehörde hat die Nachvollziehbarkeit des von der Trägerschaft festgelegten Pensums und dessen Besetzung im Rahmen der Bewilligungstätigkeit zu überprüfen. Weil die Betriebsführung und Administration in vielen Fällen von der Trägerschaft übernommen wird und die Kitaleitung nur für die pädagogische und personelle Führung verantwortlich ist, wird in § 11 nur ein ausreichendes Pensum für die letzten beiden Aufgaben vorausgesetzt. Andere Leitungsaufgaben als die personelle und betriebliche Leitung dürfen z.B. auch von der Trägerschaft oder Dritten wahrgenommen werden. Umgekehrt ergibt sich aus § 11, dass der Kitaleitung zusätzliche Stellenprozente zur Verfügung stehen müssen, wenn sie neben der pädagogischen und personellen Leitung auch administrative Aufgaben und die Betriebsführung (ganz oder teilweise) übernimmt. Zur Betriebsführung gehören unter anderem die Buchführung und das Marketing oder der Abschluss und die Bewirtschaftung von Verträgen (beispielsweise mit Eltern oder Essenslieferanten); zur Administration die Erstellung und der Versand monatlicher Rechnungen. Die Kitaleitung kann auch von einer Betreuungsperson wahrgenommen werden. Sie muss im Umfang des erforderlichen Pensums von ihren Betreuungsaufgaben freigestellt sein. Ebenso kann die Kitaleitung von mehreren Personen wahrgenommen werden. Bei der Beurteilung, ob die Leitung über das nötige Pensum verfügt, können aber nur Personen berücksichtigt werden, welche die Anforderungen gemäss § 13 erfüllen.
Berufsausbildung und Berufserfahrung der Betreuungspersonen	Ausführungsbestimmung zu § 18c lit. c KJHG.
§ 12. ¹Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass ausgebildete Betreuungspersonen im Sinne von § 18 d Abs. 2 KJHG über die folgenden Qualifikationen verfügen:	Gemäss § 18 d Abs. 2 KJHG muss in jeder Gruppe immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Werden die Kinder nicht in Regelgruppen mit höchstens zwölf Plätzen (§ 18 d Abs. 2 KJHG) betreut, muss das Betreuungsverhältnis gemäss § 18 d

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

	Abs. 2 KJHG (eine ausgebildete Betreuungsperson für zwölf Kinder) sinngemäss gewährleistet sein.
a. eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Anhang,	Mitarbeitende, die als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, müssen über eine erfolgreich abgeschlossene einschlägige Ausbildung verfügen. Im Anhang zur Verordnung findet sich eine abschliessende Liste der als einschlägig anerkannten inländischen Ausbildungen. Es sind sämtliche infrage kommenden Abschlüsse aufgezählt. Abgeschlossen ist eine Ausbildung, wenn auch eine allfällige Abschlussprüfung bestanden ist und eine allfällige Diplomarbeit abgenommen wurde.
b. eine halbjährige Berufserfahrung mit Kindern.	Weiter müssen Mitarbeitende, die als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, über eine halbjährige (bei Teilzeittätigkeit entsprechend längere) Berufserfahrung mit Kindern verfügen. Die Berufserfahrung kann Teil der Ausbildung gemäss lit. a sein. Andernfalls muss sie zusätzlich nachgewiesen werden, wobei sie im Rahmen eines Praktikums in einer Kita, aber auch in Form anderer Tätigkeiten mit Kindern (z.B. von Psychologinnen bzw. Psychologen als Schulpsychologin bzw. Schulpsychologe, von einer Fachfrau bzw. einem Fachmann Gesundheit auf einer Kinderstation) erworben sein kann.
² Als ausgebildet gelten auch Betreuungspersonen, die	
a. sich in einer Ausbildung gemäss Anhang auf Tertiärstufe befinden und über die gemäss Abs. 1 lit. b erforderliche Berufserfahrung verfügen oder	
b. eine verkürzte Lehre als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung EFZ absolvieren und bei der Betreuung von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder einer Fachkraft im Sinne der Verordnung des SBFI vom 16. Juni 2005 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung beaufsichtigt werden.	
³ Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt sein. Ausgenommen sind die im Anhang genannten ausländischen Abschlüsse.	Bei ausländischen Ausbildungen muss grundsätzlich eine Anerkennung durch die zuständige Stelle (insbesondere Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Schweizerisches Rotes Kreuz SRK, SwissENIC) erfolgen. Im Anhang zur Verordnung ist eine ausländische Ausbildung genannt, die in der Praxis häufig vorkommt und die von den zuständigen Stellen regelmässig als gleichwertig mit einer bestimmten inländischen Ausbildung anerkannt wurde. Für diese Ausbildung muss der Bewilligungs- bzw. Aufsichtsbehörde keine Gleichwertigkeitsanerkennung mehr vorgelegt werden. Obwohl derzeit

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

	nur eine ausländische Ausbildung im Anhang erwähnt wird, ist nicht ausgeschlossen, dass künftig weitere dazukommen.
Berufsausbildung und Berufserfahrung der Kitaleitung	Ausführungsbestimmung zu § 18c lit. c KJHG.
§ 13. ¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass als Kitaleitung gemäss § 11 tätige Personen die Anforderungen gemäss § 12 Abs. 1 und 3 erfüllen und	Bei der Ermittlung, ob die Kitaleitung über das gemäss § 11 erforderliche Pensum verfügt, können nur Personen berücksichtigt werden, welche die Anforderungen gemäss § 13 erfüllen. Über das erforderliche Pensum hinaus dürfen aber weitere Personen ohne die entsprechenden Qualifikationen bei der Leitung der Kita mitwirken.
a. über ausreichendes Fachwissen in Personalführung verfügen oder	Gemäss Ziff. 3.3.4 Abs. 1 lit. b der Krippenrichtlinien muss die Kitaleitung über Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen. Im Sinne einer Erleichterung soll der Nachweis von Fachwissen in Betriebsführung zukünftig nicht mehr nötig sein. Die Betriebsführung wird in vielen Fällen von der Trägerschaft der Kita übernommen, wobei es sich zunehmend um grössere, auf den Betrieb von Kitas spezialisierte Unternehmen handelt. Die kundige Betriebsführung wird zudem indirekt durch die Voraussetzung der wirtschaftlich gesicherten Grundlage (Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO und § 19) sichergestellt.
b. über wenigstens einjährige Erfahrung in der Personalführung verfügen und sich in einer Aus- oder Weiterbildung gemäss Abs. 2 befinden.	
² Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es im Rahmen einer abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 140 Anwesenheitsstunden erworben wurde.	Die erforderliche Anzahl Stunden wurde in Anlehnung an einschlägige Weiterbildungen, die Fachwissen in Personalführung vermitteln (z.B. Lehrgang zur Erreichung des Zertifikats „Leadership“ der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildung SVF oder Lehrgang Teamleitung von agogis), festgesetzt. Da das Fachwissen im Rahmen einer abgeschlossenen Aus- oder Weiterbildung erworben sein muss, kann informelle Bildung nicht angerechnet werden.
Persönliche Eignung	Ausführungsbestimmung zu § 18c lit. c KJHG.
§ 14. Mit dem Bewilligungsgesuch bestätigt die Trägerschaft, dass sie vor der Einstellung der Mitarbeitenden und anschliessend mindestens alle vier Jahre die folgenden Auszüge aus dem Strafregister überprüft:	Die persönliche Eignung aller in der Kita tätigen Personen (Kitaleitung und Betreuungspersonal, aber auch weitere in der Kita tätigen Personen) soll standardmässig von der Trägerschaft anhand aktueller (d.h. nicht mehr als drei Monate alter) Auszüge aus dem Strafregister überprüft werden. Zwecks administrativer Entlastung der Trägerschaften müssen diese die Auszüge nicht mehr der Aufsichtsbehörde einreichen. Im Einzelfall kann die Aufsichtsbehörde aber gestützt auf Art. 14 Abs. 3 PAVO Einsicht in die Strafregisterauszüge verlangen, so insbesondere, wenn ein Verdacht auf eine unvollständige Überprüfung der Auszüge durch die Trägerschaft besteht. Personen, die einen mit ihrer Tätigkeit in der Kita

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

	unvereinbaren Eintrag aufweisen, dürfen nicht eingestellt werden bzw. sind von der Trägerschaft zu entlassen. Es ist aber vorstellbar, dass eine Person eine Straftat beging, die ihrer Tätigkeit in der Kita nicht entgegensteht. Dies kann der Fall sein, ohne dass sich besondere Massnahmen aufdrängen. In den meisten Fällen wird die Trägerschaft jedoch solche anordnen müssen, insbesondere zwecks Verhinderung einer Wiederholung. Im Rahmen der Aufsicht hat sich die Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 PAVO nach Strafregistereinträgen von Mitarbeitenden und den allenfalls getroffenen Massnahmen zu erkundigen. Die persönliche Eignung kann aber auch aus Gründen, die sich nicht anhand des Strafregisters überprüfen lassen, fraglich sein (z.B. für die Betreuung unzureichende Sprachkenntnisse). Bestehen in einem konkreten Fall Anhaltspunkte dafür, sind diese gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b PAVO zu überprüfen.
a. aktueller Privatauszug und Sonderprivatauszug bei volljährigen Mitarbeitenden,	
b. aktueller Sonderprivatauszug bei minderjährigen Mitarbeitenden.	
Räumlichkeiten	
a. Aufenthaltsräume	Ausführungsbestimmung zu § 18c lit. d KJHG. Der Begriff Aufenthaltsräume grenzt die betreffenden Räume von den Nebenräumen (§ 16) ab.
§ 15. ¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach und die Aufsichtsbehörde überprüft mittels eines Augenscheins, dass	Gemäss Art. 19 PAVO hat mindestens alle zwei Jahre ein Aufsichtsbesuch in der Kita stattzufinden. Auch im Hinblick auf die Bewilligungserteilung bzw. -erneuerung ist die Kita zu besuchen. Vor einer Anpassung der Bewilligung sind diejenigen Bewilligungsvoraussetzungen zu überprüfen, die von der geplanten Änderung betroffen sind. Insbesondere die Anforderungen an die Räumlichkeiten gemäss Abs. 1 lit. c können lediglich mittels eines Augenscheins beurteilt werden. Der Bewilligungsinstanz sind aber auch Pläne einzureichen, anhand derer insbesondere die Grösse der Räumlichkeiten beurteilt werden kann.
a. jede Gruppe über mindestens zwei ihr fest zugeteilte Aufenthaltsräume verfügt, wobei abweichende Raumkonzepte möglich sind, wenn den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird,	Das Konzept, wonach jede Gruppe über mindestens zwei ihr fest zugeteilte Aufenthaltsräume verfügt, hat sich bewährt. Es ermöglicht unter anderem, dass ein Teil der betreuten Kinder schläft, während andere sich aktiv beschäftigen, und dass vor Mahlzeiten ein Raum fürs Essen vorbereitet werden kann, während die Kinder anderswo spielen. Einer Gruppe fest zugeteilte Räume entsprechen zudem dem Bedürfnis von Kindern nach Konstanz und Orientierung. Es sind aber auch andere Raumkonzepte denkbar (z.B. ein fest zugeteilter Aufenthaltsraum pro Gruppe und weitere von verschiedenen Gruppen gemeinsam genutzte, grosszügige

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

	Räume) bzw. durch besondere Betreuungskonzepte (z.B. offenes Konzept) sogar zwingend bedingt. Sie sind möglich, wenn die Anforderungen von Abs. 1 lit. c erfüllt sind und den Bedürfnissen der betreuten Kinder, wozu insbesondere Ruhe, Konstanz und Orientierung gehören, mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird. Zudem muss auch die Sicherheit der betreuten Kinder durch besondere Massnahmen gewährleistet sein (§ 8 Abs. 3). Auch bei besonderen Raumkonzepten müssen die Räumlichkeiten stets über die gemäss Abs. 1 lit. b und Abs. 2 nötige Fläche verfügen.
b. die Aufenthaltsräume ausreichend gross sind,	Wann Aufenthaltsräume ausreichend gross sind, wird in Abs. 2 mittels Angabe der nötigen Mindestfläche präzisiert.
c. die Aufenthaltsräume über ausreichend Tageslicht verfügen und ruhiges Spiel, Bewegung sowie jederzeitigen Rückzug ermöglichen.	
² Die Aufenthaltsräume sind ausreichend gross, wenn sie für jeden Platz mindestens 5 m ² aufweisen. 3 m ² sind ausreichend, falls	
a. der Platz nur mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegt wird,	Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegen gemäss § 18d Abs. 1 KJHG 1,5 Plätze. Sie benötigen aber grundsätzlich nicht mehr Raum als ältere Kinder. Eine Regelung, wonach sich die erforderliche Mindestfläche stets anhand der Anzahl Kinder (anstatt der Anzahl Plätze) bestimmt, hätte zur Folge, dass die Gruppengrösse doppelt begrenzt würde, einerseits durch die Anzahl bewilligter Plätze und andererseits durch die tatsächliche Grösse der Aufenthaltsräume der Gruppe, geteilt durch die Anzahl betreuter Kinder. Da eine Trägerschaft grundsätzlich frei ist, ob sie einen bewilligten Platz mit einem Säugling oder mit einem Kind über 18 Monaten belegt (§ 18d Abs. 1 KJHG und Urteil des Verwaltungsgerichts VB 2013.00489 vom 6. November 2013), wäre eine solche Regelung insbesondere bei engen Raumverhältnissen schwierig umzusetzen bzw. von der Aufsichtsbehörde zu überprüfen. Legt sich hingegen eine Trägerschaft fest, dass ein bestimmter Platz stets nur mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegt wird, rechtfertigt es sich, für diesen Platz nur 3 m ² zu veranschlagen. Der betreffende Platz darf dann aber auch tatsächlich nur mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensmonat belegt werden, was z.B. bei reinen Säuglingsgruppen bedingt, dass sie spätestens mit 19 Monaten in eine andere Gruppe übertreten können bzw. die Kita verlassen.
b. sich die Gruppe hauptsächlich im Freien aufhält.	Abs. 2 lit. b enthält eine Sonderregelung für Waldkitas und ähnliche Angebote im Freien. Da sich die Kinder bei solchen Angeboten abgesehen von Ausnahmesituationen (z.B. bei widrigen Witterungsverhältnissen) im Freien aufhalten, rechtfertigt es sich, pro Platz nur 3 m ² Fläche zu veranschlagen. Dabei muss es sich um Fläche in Aufenthaltsräumen handeln, bei denen sich

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

	die Betreuungspersonen mit den Kindern bei widrigen Witterungsverhältnissen zurückziehen können, d.h. nicht um Fläche im Freien. Denkbar ist jedoch ein besonderes Raumkonzept im Sinne von Abs. 1 (z.B. nur ein Aufenthaltsraum pro Gruppe). Dass Kinder an einzelnen Tagen oder auch mehrheitlich im Freien betreut werden, genügt für die Anwendung von Abs. 2 lit. b nicht.
b. Nebenräume und Umgebung	Ausführungsbestimmung zu § 18c lit. d KJHG.
§ 16. ¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Kita über die erforderlichen Nebenräume verfügt.	
² Als Nebenräume erforderlich sind insbesondere genügend Nasszellen, eine Küche sowie Garderobenplätze für die Kinder. Bei Gruppen, die sich hauptsächlich im Freien aufhalten, genügt eine Nasszelle als Nebenraum.	Als Nebenraum der Räumlichkeiten einer Waldkita bzw. ähnlicher Angebote im Freien ist eine Nasszelle (WC) ausreichend. Eine Küche ist nicht nötig, da es zumutbar ist, dass die Kinder ausnahmsweise kalt essen, wenn sie sich ausnahmsweise drinnen aufhalten, während im Freien meistens über dem Feuer gekocht wird.
³ Auch Gänge, Büros und Aufenthaltsräume für das Personal gelten als Nebenräume.	
⁴ Zudem weist die Trägerschaft nach, dass es in Gehdistanz zur Kita angemessene Spielmöglichkeiten im Freien gibt.	Gehdistanz bedeutet, dass der Weg mit den Kindern innert vernünftiger Zeit zu Fuss bzw. im Kinderwagen zurückgelegt werden kann. Bei Waldkitas bzw. ähnlichen Angeboten findet die Betreuung grundsätzlich immer an kindgerechten Orten im Freien statt, so dass keine zusätzlichen Spielmöglichkeiten im Sinne von Abs. 4 nötig sind. Die Räumlichkeiten gemäss § 15 müssen aber in angemessener Zeit erreichbar sein, damit sie bei Wetterumschlägen als Rückzugsmöglichkeit taugen.
Allgemeine Anforderungen an die Räumlichkeiten	Ausführungsbestimmung zu § 18c Abs. 3 lit. d KJHG und Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO.
§ 17. ¹ Die Trägerschaft weist mit dem Bewilligungsgesuch nach, und die Aufsichtsbehörde überprüft mittels eines Augenscheins, dass die Räumlichkeiten der Kita, ihre Anordnung und ihre Ausstattung kindgerecht sind.	Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO muss die Kita den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen, was sich auch aus den massgeblichen Erlassen des Baurechts etc. ergibt. Dasselbe gilt für die Meldung beim zuständigen Lebensmittelinspektorat (lit. c). Gemäss § 18c lit. d KJHG regelt die Verordnung darüber hinaus die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung mit Bezug auf die Örtlichkeiten und deren Ausstattung. Die Räumlichkeiten der Kita, ihre Anordnung und ihre Ausstattung müssen gemäss Abs. 1 ganz grundsätzlich kindgerecht sein.

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

² Kindgerecht sind die Räumlichkeiten, ihre Anordnung und deren Ausstattung insbesondere, wenn sie	
a. hygienisch und sicher sind,	Abs.2 verdeutlicht, dass dies neben der Abnahme durch die Bau- und Feuerpolizei sowie die Meldung beim Lebensmittelinspektorat insbesondere bedeutet, dass die Räumlichkeiten hygienisch und sicher sind. Es sind auch Sicherheitserfordernisse denkbar, die sich nicht aus der Baugesetzgebung ergeben (z.B. Absperrung von Treppen innerhalb der Kita mittels Treppenschutzgittern). Kindgerecht bedeutet beispielsweise aber auch, dass die Räumlichkeiten in Form und Farbe die Sinne der betreuten Kinder ansprechen, ohne sie zu überfordern, und dass das Mobiliar bezüglich Grösse und Machart auf die Bedürfnisse von Kleinkindern zugeschnitten ist. Auch die Anordnung der Räumlichkeiten muss kindgerecht sein, was z.B. bedeutet, dass die Kinder die Toilette von den Aufenthaltsräumen her ausreichend schnell erreichen können, oder dass sich die beiden Aufenthaltsräume einer Gruppe im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. a nicht auf unterschiedlichen Stockwerken befinden sollten.
b. von der Bau- und Feuerpolizei abgenommen sind,	
c. die Kita beim zuständigen Lebensmittelinspektorat gemeldet ist.	
Versicherung	Ausführungsbestimmung zu Art. 15 Abs. 1 Bst. f PAVO.
§ 18. Private Trägerschaften weisen mit dem Bewilligungsgesuch nach, dass die Kita über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme verfügt.	
Wirtschaftliche Grundlage	Ausführungsbestimmung zu Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO.
§ 19. ¹ Zwecks einer gesicherten wirtschaftlichen Grundlage im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO reicht die Trägerschaft mit dem Bewilligungsgesuch einen Finanzplan für die ersten drei Betriebsjahre der Kita ein.	Mit dem ersten Gesuch um Bewilligungserteilung kann die gesicherte wirtschaftliche Grundlage nur anhand eines Finanzplans beurteilt werden. Bestandteil eines Finanzplans sind insbesondere ein Liquiditätsplan, eine Plan-Bilanz, eine Plan-Erfolgsrechnung sowie ein Investitionsplan.
² Im Rahmen der Aufsicht und der Bewilligungserneuerung reicht sie eine aktuelle Jahresrechnung und ein Budget für die Kita ein.	Im Rahmen der Aufsicht nimmt die Bewilligungsbehörde regelmässig Einsicht in die Jahresrechnung, die spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Rechnungsjahres vorliegen muss.

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

Anhang: (§ 12)	
1. Inländische Abschlüsse gemäss § 12 Abs. 1	Abschliessender Katalog (mit zusätzlichem, nicht abschliessendem Katalog für ausländische Ausbildungen, bei denen keine Anerkennung nötig ist).
a. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung oder Gesundheit,	
b. von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Diplom als Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge, Logopädin bzw. Logopäde oder Psychomotorikerin bzw. Psychomotoriker,	Gemäss Homepage der EDK umfasst Sonderpädagogik bei den Ausbildungen die heilpädagogische Früherziehung und die schulische Heilpädagogik.
c. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule,	Massgeblich ist die Zulassung als Lehrperson und nicht die absolvierte Ausbildung. Auch Personen mit bestimmten privaten Ausbildungen (z.B. Lehrdiplom der Akademie für anthroposophische Pädagogik, Montessori-Diplom AML) kann eine Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule ausgestellt werden.
d. Diplom als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann HF oder FH,	
e. Diplom als Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF,	
f. Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge HF oder Hochschul-Diplom in Sozialer Arbeit (mindestens 60 Kreditpunkte),	Bei Sozialer Arbeit handelt es sich um einen Überbegriff für die Studiengänge Sozialpädagogik, Sozialarbeit und soziokulturelle Animation sowie den sogenannten integrierten Studiengang Soziale Arbeit, der die drei Fachrichtungen vereint. An höheren Fachschulen wird derzeit nur der Studiengang Sozialpädagogik angeboten. Das Studium „Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ an der Universität Freiburg ist derzeit das einzige universitäre Angebot im Bereich Soziale Arbeit. Das Studium muss gemäss § 12 Abs. 1 abgeschlossen sein, was der Fall ist, wenn ein Bachelor- oder Master-Diplom erworben wurde.
g. Hochschul-Diplom in Erziehungswissenschaften oder klinischer Heilpädagogik (mindestens 60 Kreditpunkte),	Der für eine Anerkennung als ausreichender Abschluss nötige Umfang des Studiums wird anhand von Kreditpunkten, die erworben sein müssen, definiert. Dabei kann der Erwerb an einer Fachhochschule oder Universität im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs bzw. eines Haupt- oder Nebenfachs erfolgt sein, sofern das Nebenfach mit mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten abgeschlossen wurde.
h. Hochschul-Diplom in Psychologie (mindestens 60 Kreditpunkte),	

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

i. ein von der Bewilligungsbehörde als gleichwertig mit lit. a-h anerkannter Abschluss einer Ausbildung, die nicht mehr angeboten wird.	Lit. a-h enthaltenen alle Abschlüsse, die heute erworben werden können und die Anforderungen von § 12 Abs. 1 erfüllen. Vor Einführung der einschlägigen Ausbildung Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung EFZ gab es jedoch weitere Ausbildungsgänge, die auf eine Tätigkeit in einer Kita vorbereiteten. Zu nennen sind insbesondere die Ausbildungen zur Kleinkinderzieherin bzw. zum Kleinkinderzieher und zur Sozialagodin bzw. zum Sozialagogen. Auch die Ausbildung zur Hortnerin bzw. zum Hortner wird nicht mehr angeboten, kann jedoch die Anforderungen von § 12 Abs. 1 lit. a erfüllen. Dasselbe gilt für die frühere Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger. Da keine einheitlichen Anforderungen an die Ausbildungen bestanden und diese unter dem gleichen Titel an verschiedenen Schulen angeboten wurden, ist jedoch stets zu prüfen, ob ihr Inhalt und Umfang gleichwertig mit einer Ausbildung gemäss lit. a-h war. Ebenfalls gestützt auf lit. i anzuerkennen sind Studien, die noch vor Einführung der ECTS-Kreditpunkte abgeschlossen wurden, sofern der Abschluss im Hauptfach oder in einem Nebenfach, das heute mit mindestens 60 Kreditpunkten bewertet würde, erfolgte. Dabei ist zu erwähnen, dass das Studium in Erziehungswissenschaften früher als Studium in Pädagogik bezeichnet wurde.
2. Ausländischer Abschluss gemäss § 12 Abs. 2	
Staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher (Deutschland).	

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

Änderung bisherigen Rechts	
Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:	
1. Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11, VGG)	
Im Anhang 1, Ziff. 5451 der Verordnung wird der Ausdruck „Kinderkrippen“ durch "Kindertagesstätten" ersetzt.	Mit der Änderung des KJHG vom 27. November 2017 wurde der Ausdruck Kindertagesstätte (anstelle von Kinderkrippe) eingeführt.
2. Die Finanzausgleichsverordnung vom 17. August 2011 (LS 132.11, FAV)	
In § 22 lit. c der Verordnung wird der Ausdruck „Kinderkrippen“ durch "Kindertagesstätten" ersetzt.	
3. Die Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung vom 19. März 1975 (LS 818.11, VV EpiG)	
In § 19 Abs. 1 der Verordnung wird der Ausdruck „Kinderkrippen“ durch "Kindertagesstätten" ersetzt.	
4. Die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 (LS 852.22)	
§ 2. Abs. 1 unverändert.	
² Als Pflegekinder im Sinne dieser Verordnung gelten auch Kinder, die das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringen.	Gemäss § 2 Abs. 2 galten bis anhin auch Kinder, die sich nur tagsüber in der Pflegefamilie aufhalten, d.h. Tageskinder als Pflegekinder im Sinne der Verordnung über die Pflegekinderfürsorge. Die Ausführungsbestimmungen zur Tagespflege finden sich neu abschliessend in der V TAK. § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.
§§ 9 und 14 Abs. 2 werden aufgehoben.	Die inhaltlichen Regelungen zu Tagespflege finden sich neu abschliessend in der V TAK. Die betreffenden Bestimmungen sind aufzuheben.

Vernehmlassungsentwurf vom; Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)

5. Die Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (LS 852.23, V BAB)	
Titel vor § 9: C. Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen	Aus dem Titel sind die Begriffe Kinderkrippen und Kinderhorte zu entfernen.
§§ 9 und 10 werden aufgehoben.	Die Ausführungsbestimmungen über die Kindertagesstätten und die Kinderhorte finden sich neu abschliessend in der V TAK und der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101, VSV). Die betreffenden Bestimmungen sind aufzuheben.
Aufsicht	
§ 11. Abs. 1 unverändert.	
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.	Die Ausführungsbestimmungen über die Kindertagesstätten und die Kinderhorte finden sich neu abschliessend in der V TAK und der VSV. Die betreffenden Absätze sind aufzuheben.
§ 11a wird aufgehoben.	Mit der Revision des KJHG vom 27. November 2017 wurde diese Möglichkeit der Aufgabenübertragung aufgehoben.